

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenach

Am Freitag, dem 10.07.2009, findet die Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach um 16:00 Uhr , im Saal 13, EG, Verwaltungsgebäude, Markt 22 (Ein- und Ausgang über Badergasse) mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verpflichtung der Stadtratsmitglieder
- 3) Vereidigung der Ortsteilbürgermeister der Stadt Eisenach
- 4) Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 5) Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach
- 6) Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach
- 7) 10. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
- 8) Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Eisenach
- 9) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eisenach
- 10) Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS)
hier: Bestellung der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates
- 11) Wahl des von der Stadt Eisenach zu entsendenden Mitgliedes in die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

II. Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten

Matthias Doht
Oberbürgermeister

	Vorlagen-Nr.	TOP
	0003-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	01.6	10 24 05

Betreff
10. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	TOP
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.07.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./.. verausgabt			
./.. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
die 10. Änderung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach
entsprechend der Anlage.**

II. Begründung

Zu 1:

Mit dem Zusatz im § 17 soll eine Vereinfachung und Konkretisierung des Verfahrens für die Stadtratsmitglieder erreicht werden. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die tatsächliche Handhabung in Bezug auf den Zugang von Anfragen.

Zu 2:

Mit der neuen Wahlperiode wird es im Stadtrat 7 Fraktionen geben. Im § 22 Abs. 9 b war bisher geregelt, dass jede Fraktion ein Mitglied für die Wahlkommission benennen kann. Die Wahlkommission wäre somit mit 7 Stadtratsmitgliedern besetzt. Dies wäre nicht praktikabel. Um eine effizientere Arbeit der Wahlkommission zu ermöglichen, wird eine Besetzung mit 4 Stadtratsmitgliedern vorgeschlagen.

Zu 3:

Die Verringerung der Ausschusssitze auf 6 Mitglieder pro Ausschuss dient zur Optimierung der Sitzungsarbeit. Des Weiteren werden der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport und der Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen zusammengefasst zum Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen. Im Ergebnis einer Auswertung der Sitzungsarbeit im Ältestenrat wurde festgestellt, dass sich viele Themen in diesen beiden Ausschüssen überlagert haben, oder eine Verlagerung von Themen in andere Ausschüsse sinnvoller ist. Um auch hier eine Straffung der Sitzungsarbeit zu erreichen, wurde der Vorschlag gemacht, diese beiden Ausschüsse zusammenzulegen und die Aufgabenkomplexe neu zu ordnen.

Zu 4:

Durch die Zusammenlegung der Ausschüsse wird dieser Paragraph aufgehoben.

Zu 5:

Durch die Zusammenfassung der Ausschüsse erfolgte eine Neuordnung der Aufgaben.

Zu 6:

Hier erfolgte in Absprache mit dem Ältestenrat eine Anpassung an andere Geschäftsordnungen.

Zu 7:

Um die Einarbeitung von Änderungen zu erleichtern, werden die Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis weggelassen.

gez. i.V. Lieske
Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

10. Änderung der Geschäftsordnung

10. Änderung vom zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 10. Änderung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 03.09.2004, zuletzt geändert durch Beschluss-Nr. 0788/2009 (9. Änderung zur Geschäftsordnung) des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 08.05.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buerostadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar der Anfrage ist bis zur Stadtratsitzung nachzureichen.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

Abs. 9 Buchst b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlkommission besteht aus vier vom Stadtrat benannten Mitgliedern.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. b) wird jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Abs. 1 Buchst. d) wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. a) wird der Wortlaut „Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen“ durch den Wortlaut *„soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen“* und die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. In Buchst. c) werden die Zahlen „8“ und „7“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. § 31 wird aufgehoben.

5. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 32
Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen**

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Seniorenangelegenheiten,
- b) Fortschreibung des Altenhilfeplanes,
- c) Angelegenheiten der Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
- d) Behindertenangelegenheiten, Fortschreibung des Behindertenplanes,
- e) Die Benennung und Umbenennung von Schulen,
- f) Angelegenheiten der Stadt als Schulträgerin nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz (Investitionspauschale), insbesondere Schulentwicklungsplanung,
- g) Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall,
- h) Schulversuche, Raumprogramme und Ausstattung von Schulen und Horten,
- i) Die Verwendung von Fördermitteln, soweit diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind,
- j) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule,
- k) Förderung der Sportvereine und des Schulsports,
- l) Die Fragen der Sportförderung, insbesondere der Aufstellung der Sportförderrichtlinien,
- m) Die Gewährung von Zuschüssen nach der Sportförderrichtlinie,
- n) Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt,
- o) Gesamtstädtische Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen,
- p) Weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung,
- q) Fragen der ambulanten Dienstleistung für kranke, behinderte und alte Einwohner,
- r) Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß SGB XII,
- s) Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Stadtgebiet,
- t) Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
- u) Grundsatzfragen des Gesundheitswesens und der Gesundheitserziehung,
- v) Angelegenheiten des Rettungsdienstes.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 und 6 werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Ältestenrat gelten die Ladungsfristen für Ausschüsse. Er tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Während der Stadtratssitzungen kann er ohne Ladungsfrist zusammentreten. Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden des Stadtrates bei der Klärung von Fragen zum Sitzungsverlauf, bei der Auslegung der Geschäftsordnung und sonstigen Verfahrensfragen der Sitzungen des Stadtrates.“

c) Der Abs. 3 wird gestrichen.

d) Der Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.

7. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Änderungen aus Ziff. 4 und 5 folgend.

b) Die Auflistung der Seitenzahlen wird gestrichen.

§ 2

In - Kraft - Treten

Diese 10. Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

	Vorlagen-Nr.	
	0001-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	01.6	10 24 01

Betreff
Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.07.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 00000.40100		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./.. verausgabt			
./.. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Herrn/Frauzum/zur Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach.

II. Begründung

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO ist im § 6 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach geregelt, dass den Vorsitz im Stadtrat ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied führt.

Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates. Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 41 ThürKO).

Die Wahl des/der Vorsitzenden des Stadtrates erfolgt nach dem Bestimmungen des § 39 Abs. 2 ThürKO.

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz steht nach parlamentarischen Regelungen, welche sich auch das Verwaltungsorgan Stadtrat seit 1990 zu Eigen gemacht hat, der stärksten Fraktion im Stadtrat zu.

i.V. Doht

Matthias Doht
Oberbürgermeister

	Vorlagen-Nr.	TOP
	0002-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	01.6	10 24 01

Betreff
Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	TOP
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.07.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 00000.40100	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./.. verausgabt			
./.. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach wählt:

Herrn/Frau zum/zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach und

Herrn/Frau zum/zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach.

II. Begründung

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO ist im § 6 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach geregelt, dass den Vorsitz im Stadtrat ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter führt.

Die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates erfolgt nach dem Bestimmungen des § 39 Abs. 2 ThürKO.

Das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitz steht nach parlamentarischen Regelungen, welche sich auch das Verwaltungsorgan Stadtrat seit 1990 zu Eigen gemacht hat, der zweitstärksten Fraktion im Stadtrat zu.



Matthias Doht
Oberbürgermeister

	Vorlagen-Nr.	TOP
	0004-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	01.6	10 24 03

Betreff
Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	TOP
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.07.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 00000.40100		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. Die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgenden 6 Mitgliedern des Stadtrates

Herr/Frau	(CDU-Fraktion)
Herr/Frau	(CDU-Fraktion)
Herr/Frau	(DIE LINKE-Fraktion)
Herr/Frau	(SPD-Fraktion)
Herr/Frau	(BfE-Fraktion)
Herr/Frau	(B 90/Die Grünen-Fraktion)

2. Die Besetzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit folgenden Mitgliedern des Stadtrates

Herr/Frau	(CDU-Fraktion)
Herr/Frau	(CDU-Fraktion)
Herr/Frau	(DIE LINKE-Fraktion)
Herr/Frau	(SPD-Fraktion)
Herr/Frau	(BfE-Fraktion)
Herr/Frau	(B 90/Die Grünen-Fraktion)

II. Begründung

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 ThürKO bildet der Stadtrat gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach und § 26 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach u. a. folgende beschließende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.

Deren Zuständigkeiten sind in den §§ 27 und 28 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach geregelt.

Bei der Besetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat gemäß § 27 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Der Stadtrat trifft die Entscheidung, welches Berechnungsverfahren er wählt, in der Hauptsatzung der Stadt Eisenach (vgl. § 27 Abs. 1 ThürKO). Gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach erfolgt die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

Damit erhält in den mit 6 Stadtratsmitgliedern zu besetzenden Ausschüssen die CDU-Stadtratsfraktion 2 Sitze, DIE LINKE-Stadtratsfraktion 1 Sitz, die SPD-Stadtratsfraktion 1 Sitz, die BfE-Stadtratsfraktion 1 Sitz und die B 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion 1 Sitz.

Nach § 27 Abs. 2 ThürKO sind die auf diese Fraktionen entfallenden Sitze gemäß deren bindenden Vorschlag durch Beschluss des Stadtrates mit Stadtratsmitgliedern zu besetzen. Die Fraktionen können auch solche Mitglieder des Stadtrates vorschlagen, die nicht ihrer Fraktion angehören.

Die Wahl des jeweiligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Ausschuss erfolgt nach

den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 ThürKO in der jeweils ersten Ausschusssitzung. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32 ThürKO), der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat (§ 26 Abs. 1 ThürKO).

Die Besetzung der weiteren Ausschüsse erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates. Hierzu wird eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt.

i.v. Doht

Matthias Doht
Oberbürgermeister

	Vorlagen-Nr.	TOP
	0005-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat II	51	51 JHA 2009

Betreff
Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	TOP
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.07.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 00000.40100		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. Die Wahl von sechs Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eisenach entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung des Jugendamtes der Stadt Eisenach

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Partei</u>
Frau/ Herr
Frau/ Herr
Frau/ Herr
Frau/ Herr
Frau/ Herr
Frau/ Herr

2. Die Wahl von vier Mitgliedern aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eisenach entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Satzung des Jugendamtes der Stadt Eisenach (die eingegangenen Wahlvorschläge sind aus der Begründung ersichtlich).

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Herr/Frau.....	Herr/Frau.....
Herr/Frau.....	Herr/Frau.....
Herr/Frau.....	Herr/Frau.....
Herr/Frau.....	Herr/Frau.....

II. Begründung

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Deshalb muss dieser Ausschuss nach der Wahl neu gebildet werden.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt gemäß § 71 SGB VIII, §§ 4 und 5 ThürKJHAG sowie der §§ 3 und 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Eisenach aus zehn, vom Stadtrat zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen sind sechs Mitglieder des Stadtrates oder unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer und vier Mitglieder aus dem Bereich der in Eisenach wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.

Von der Verwaltung wurden alle in der Stadt Eisenach tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit der Bitte um Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des freien Trägerbereiches angeschrieben (§ 71 Absatz 1 Nr.2 SGB VIII) .

Nach Ende der Vorschlagsfrist gingen bei der Verwaltung abgestimmte Vorschläge der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und dem Stadtjugendring Eisenach e.V. mit je zwei Kandidatenvorschlägen ein. Weitere Einzelvorschläge von freien Trägern erfolgten nicht.

Nach Prüfung der eingereichten Daten ist das passive Wahlrecht der Kandidaten gegeben.

I. Abgestimmter Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach

Mitglied	Stellvertreter
Frau Beate Schröder Richard- Wagner - Straße 1 99817 Eisenach geb. am 12.07.1953 Ev.- Luth. Diakonissenhaus- Stiftung	Herr Matthias Ecke Katharinenstraße 181 99817 Eisenach geb. am 09.11.1958 DRK Kreisverband Eisenach e.V.
Herr Georg Böhm Bornstraße 14 a 99817 Eisenach geb. am 28.08.1954 Caritasverband, Regionalstelle Eisenach	Frau Constanze Sängler Dr. Moritz- Mitzenheim- Straße 11 99817 Eisenach geb. am 07.04.1968 Arbeitersamariterbund Eisenach e.V.

II. Abgestimmter Vorschlag des Stadtjugendringes Eisenach e.V.

Mitglied	Stellvertreter
Herr Steve Hemleb Ernst- Thälmann- Str. 54 99817 Eisenach geb. am 15.11.1984 Stadtjugendring Eisenach e.V.	Frau Manuela Hohmann Stedtfelder Straße 50 99817 Eisenach geb. am 17.06.1967 Stadtjugendring Eisenach e.V.
Frau Sabine Höhn Fichtestraße 04 99817 Eisenach geb. am 19.12.1969 Kreissportbund Eisenach e.V.	Frau Annett Bochröder Johannisstraße 13- 17 99817 Eisenach geb. am 02.05.1971 Kreissportbund Eisenach e.V.

III. Einzelvorschläge von freien Trägern

Neben den, über die Liga der Wohlfahrtsverbände im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach sowie im Stadtjugendring Eisenach e.V. erfassten anerkannten freien Trägern wurden von der Verwaltung acht weitere, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe angeschrieben. Von diesen angeschriebenen Trägern erfolgte eine Fehlmeldung. Von den weiteren sieben Trägern erfolgten keine Vorschläge für beschließende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (keine Rückmeldung).

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der § 4 Abs. 3 ThürKJHAG orientiert auf untereinander abgestimmte Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe. Wenn ein abgestimmter Vorschlag eingereicht wird, ist die Vertretungskörperschaft an die Vorschlagsliste gebunden.

Entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Vorschläge der Jugendverbände und der

Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

Da keine weiteren Einzelvorschläge eingegangen sind und unter Berücksichtigung der Vielfalt der erbrachten Leistungen im Jugendhilfebereich sowie der Anzahl der von ihnen vertretenen freien Träger wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die vier stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der freien Träger der Jugendhilfe mit je zwei Sitzen aus den abgestimmten Vorschlägen der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach (I.) sowie des Stadtjugendringes Eisenach e.V. (II.) zu wählen.

i.V. Doht

Matthias Doht
Oberbürgermeister

	Vorlagen-Nr.	TOP
	0006-StR/2009	10öT

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	20.1	20.1/810505

Betreff
<p>Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS) hier: Bestellung der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates</p>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	TOP
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.07.2009	10

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
die Bestellung des/der 1. Herrn/Frau und**

2. Herrn/Frau

zu Vertretern der Stadt Eisenach im Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS) für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode.

II. Begründung

Die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der ABS bestimmt sich nach dem § 7 des Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat der ABS besteht aus den geborenen Mitgliedern (Beigeordnete des Wartburgkreises und Oberbürgermeister der Stadt Eisenach). Im Verhinderungsfalle werden die Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes durch ihre Vertreter im Amt vertreten.

Darüber hinaus sind durch die Stadt Eisenach gemäß ihrer Anteile am Stammkapital zwei Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Jedes Mitglied hat nach § 7 Abs. 2 S. 3 der Satzung einen Stellvertreter.

Zu bestellen sind gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung ausschließlich Stadtratsmitglieder. Eine Festlegung zur Verfahrensweise bei der Besetzung des Aufsichtsrates enthält die Satzung nicht. Aus dem Grund erfolgt die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 9 Abs. 2 – 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

Hiernach wären 1 Mandat von der CDU und 1 Mandat von der Fraktion „DIE LINKE“ zu besetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Empfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Abschaffung der stellvertretenden Aufsichtsratsmandate geprüft wird. Hierzu bedarf es generell einer Änderung der Gesellschaftsverträge der betroffenen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Da in diesem Zusammenhang weiterer Änderungsbedarf in den Verträgen geprüft wird, werden die Vorlagen sukzessive, aber zeitnah in den nächsten Sitzungen des Stadtrates erfolgen. Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes wird die Bestellung der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder zurückgestellt.

i. V. Doht

Matthias Doht
Oberbürgermeister

	Vorlagen-Nr.	TOP
	0007-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	01.6	10 32 05

Betreff
Wahl des von der Stadt Eisenach zu entsendenden Mitgliedes in die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	TOP
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.07.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 00000.40100 02000.66100		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
Inanspruchnahme			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
Herrn/Frau
zum Mitglied und**

**Herrn/Frau
zum stellvertretenden Mitglied
der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen.**

II. Begründung

Entsprechend Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) in Verbindung mit der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach der Kommunalwahl neu zu organisieren.

Die Zusammensetzung der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen ergibt sich aus § 4 ThürLPIG und § 3 der Satzung der RPG (Anlage)

Da mit der Kommunalwahl die Stadtratsmitglieder neu zu wählen sind, bezieht sich die Neuorganisation der Planungsversammlung nur auf die gekorenen Mitglieder.

Der Stadt Eisenach stehen gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) bei einer Einwohnerzahl bis 80.000 zwei Mitglieder in der Planungsversammlung zu. Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Eisenach ist gemäß § 4 Abs. 3 ThürLPIG geborenes Mitglied und wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten. Das weitere Mitglied und dessen Stellvertreter sind aus der Mitte des Stadtrates zu wählen. Das Vorschlagsrecht steht der CDU-Stadtratsfraktion zu.

i.V. Doht

Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Thüringer Landesplanungsgesetz
Satzung der RPG Südwestthüringen
Übersicht zur neuen Zusammensetzung der Planungsversammlung